

SMV-Satzung

des Ostalb-Gymnasium Bopfingen

I. Aufgaben der SMV

(1) Die SMV ist Sache aller Schüler. Es ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind.

(2) Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

(3) Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen, des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand.

(4) Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugänglicher Info-Kasten über alle Belange der SMV.

(5) Die Aufgaben der SMV umfassen:

(a) Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch. Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

(b) Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen.

(c) Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule.

II. Organe der SMV

(1) Klassenschülerversammlung

Die Klassenversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie.

(2) Klassensprecher/Kurssprecher

(2.1) Wahl

Der Klassen-/Kurssprecher wird jedes Schuljahr voll-demokratisch, frei, gleich, allgemein und geheim von seiner Klasse / seinem Kurs gewählt. Der mit den meist gewählten Stimmen Schüler erhält das Amt des ersten Klassensprechers, der Schüler mit den zweitmeisten Stimmen wird dessen Stellvertreter. Sie werden spätestens bis zu den Herbstferien des betroffenen Schuljahres gewählt.

(2.2) Aufgaben und Verpflichtungen

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

(3) Schülerrat

(3.1) Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

(3.2) Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll mindestens alle 6 Wochen eine Sitzung stattfinden.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrates.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend im SMV-Ordner im Sekretariat veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

(3.3) Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders im Voraus festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

(4) Schülersprecher

(4.1) Die Wahl

Die gesamte Schülerschaft wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres voll-demokratisch, geheim, gleich, allgemein und frei die Schülersprecher. Der mit den meisten Stimmen gewählte Schüler wird Vorstand des Schülersprecherteams, der Schüler mit den zweitmeisten Stimmen erhält das Amt des 1. Stellvertreters. Ist der Kandidat mit den drittmeisten Stimmen Mitglied des Schülerrates, so wird er zum 2. Stellvertreter. In jedem anderen Fall wird für das Amt des 2. Stellvertreters in der nächsten SMV-Sitzung durch den Schülerrat ein Schüler aus den Reihen des Schülerrates gewählt. Ebenso wird in der nächsten SMV-Sitzung das Nachrückerteam - bestehend aus 3 Schülern - aus den Reihen des Schülerrates vom Schülerrat gewählt.

(4.2) Wählbarkeit und Amtszeit

Jeder Schüler und jede Schülerin können sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(4.3) Aufgaben und Pflichten

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Schulkonferenz

(5.1) Wahl der Schülervertreter in der Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt zudem drei weitere Delegierte ab Klassenstufe 7, die nicht im Schülerrat vertreten sein müssen, aber können, in einem voll-demokratisch, freien, gleichen, allgemeinen und geheimen Wahlgang. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten dem Schülerrat vor.

(5.2) Aufgaben und Verpflichtungen

Die Schulkonferenz stellt das oberste Gremium der Schule dar. Alle besprochenen Themen und Beschlüsse sind vorerst verschweigungspflichtig. Die Schulkonferenz berät und beschließt über das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrer, Eltern und Schülern.

(5.3) Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

(6) Kassenwart

(6.1) Wahl des Kassenwarts

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der darauffolgenden Schülerratssitzung nach der Jahres-SMV-Tagung für ein Jahr gewählt.

(6.2) Verantwortung und Aufsicht

Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit einem Elternteil der Schülerschaft. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht eines Elternteils der Schülerschaft die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss zwei Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „(5) Finanzierung und Kassenprüfung“.

(7) Schriftführer

Der Schriftführer wird vor jeder Schülerratssitzung bestimmt, zudem wird ein Weiterer bestimmt der seine Arbeit unterstützt. Es besteht eine Protokollvorlage, auf welche die Schriftführer zurückgreifen. Alle Protokolle eines Schuljahrs werden im SMV Ordner im Sekretariat abgelegt und sind dort öffentlich zugänglich.

(8) Beratende Verbindungslehrer

(8.1) Wahl

Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahrs Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten dem Schülerrat vor

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

(8.2) Aufgaben

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört die Beratung und Unterstützung der SMV und Verbindung des Schülerrates mit der Lehrerschaft.